



## Aktuelle Informationen vom Deutschen Juristentag 2014: Thema Tarifautonomie

### Speziell:

### SOKA-BAU und die Neuregelung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE)

#### Gesetzesänderung

Am 15. 8. 2014 ist das Tarifautonomiestärkungsgesetz (TASG) in Kraft getreten. Neben dem schon lange erwarteten Mindestlohn ist auch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) von Tarifverträgen und der Rechtsweg zu deren Überprüfung neu geregelt worden. In § 5 Abs. 1a TASG sind die Änderungen für Tarifverträge über die sogenannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifparteien geregelt.

#### Gemeinsame Einrichtungen

Mit den gemeinsamen Einrichtungen sind die Sozialkassen der Bauwirtschaft gemeint, sowie die Kassen für Dachdecker, Gerüstbauer, Maler und Steinmetze, die alle ihren Sitz in Wiesbaden haben. Nur die unmittelbar Betroffenen wissen, dass es diese gemeinsamen Einrichtungen überhaupt gibt, die wenigsten warum. Zu Beginn, 1949, sollten nur die Urlaubsansprüche der Bauarbeiter, die damals noch besonders benachteiligt waren gesichert werden. Hinzu kamen später die Altersversorgung und die Abgabe für Ausbildung. Die Zeiten ändern sich, die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt und die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse. Daher muss geprüft werden ob die Gesetze noch zeitgemäß sind. **Die Änderungen in § 5 Abs. 1a TASG sind verfehlt und gehen in die völlig falsche Richtung.**

#### Bisherige Regelung

In Deutschland gibt es ca. 70.000 Tarifverträge, die teilweise so geheim sind (warum überhaupt?), dass nicht einmal die betroffenen Arbeitnehmer ihren Inhalt kennen. Vertragspartner sind die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften. Ist ein Tarifvertrag besonders wichtig, können die Vertragsparteien beim Arbeitsministerium die Allgemeinverbindlichkeit beantragen. Bedingung war bisher immer, dass ein Quorum von 50 % erfüllt sein musste. Mindestens 50 % der Betroffenen mussten organisiert sein, damit ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt werden durfte (bisher gibt es ca. 500 für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge). Der Tarifvertrag für die SOKA-BAU, der VTV, ist regelmäßig für allgemeinverbindlich erklärt worden. Kritische Nachfragen im Ministerium haben ergeben, dass das Quorum **nie überprüft** wurde. Die VTV-Kritiker gehen davon aus, dass das Quorum seit einigen Jahren nicht mehr erreicht wird. Eine intensive Überprüfung der AVE war beim Verwaltungsgericht in Berlin beantragt worden.



#### Neuregelung ab 15. 8.2014

Durch die Gesetzesänderung ist die Zuständigkeit für die Überprüfung der AVE von Tarifverträgen den Landesarbeitsgerichten zugewiesen worden. Für die Zukunft ist das Quorum ganz abgeschafft worden. Damit wird hauptsächlich das Überleben der SOKA-BAU gesichert, die mit Quorum wohl ihre Daseinsberechtigung verlieren würden. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf, die unter den Arbeitsrechtlern sehr kontrovers diskutiert werden. Der Deutsche Juristentag, djt, hat sich in seiner Sitzung von 16.- 19. 9. 2014 intensiv mit Fragen der Tarifautonomie und auch der AVE beschäftigt. Das von vielen Rednern als **Tarifautonomieschwächungsgesetz** bezeichnete Gesetz selbst ist vielfach kritisiert worden.

#### Sinn und Zweck der Tarifautonomie

Tarifautonomie bedeutet, dass die Tarifvertragsparteien eigenständig Vereinbarungen treffen und Arbeitsbedingungen aushandeln. Mischt sich der Staat ein, in dem er z. B. den Mindestlohn vorgibt oder weitreichende Regelungen zur Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen beschließt, dann greift er in die Tarifautonomie ein und schwächt sie erheblich. Wer über die Allgemeinverbindlichkeit mehr Lohn erhält und/oder bessere Arbeitsbedingungen, muss nicht mehr Mitglied einer Gewerkschaft sein und für seine Ziele kämpfen. Der Organisationsgrad, der nach der alten Regelung 50 % erreichen musste, reduziert sich dadurch immer weiter. Der Tarifvertrag, der für die ganze Branche gelten soll, wird schließlich nur noch von einigen Wenigen ausgehandelt, die für die Gruppe nicht repräsentativ sind. Wenn durch Gesetz immer schwächer werdende Gewerkschaften vom Staat unterstützt werden müssen, ist der Begriff Tarifautonomiestärkung komplett verfehlt. Massiv benachteiligt werden diejenigen, die, vielleicht sogar noch ohne es zunächst zu wissen, unter die Allgemeinverbindlichkeit fallen und dann zu Leistungen herangezogen werden.

#### Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Für Tarifverträge wird nach § 5 Abs. 1 TASG statt dem bisherigen „sozialen Notstand“ ein „konkretisiertes öffentliches Interesse“ verlangt, was auslegungsbedürftig ist. Im djt-Gutachten des früheren BAG-Richters Bepler werden erhebliche Zweifel geäußert, dass das neue Gesetz verfassungsgemäß ist. Um die Gefahr einer unzulässigen Fremdbestimmung zu vermeiden, hat das BVerfG die Allgemeinverbindlichkeit dem Arbeitsschutz zugeordnet und die Voraussetzungen für die AVE eng definiert. Das im Gesetz definierte „öffentliche Interesse“ geht viel weiter, in eine andere Richtung und über die Vorgaben des BVerfG weit hinaus.



### Was ist im „öffentlichen Interesse“?

Bei den gemeinsamen Einrichtungen ist ein öffentliches Interesse an einer AVE bereits dann gegeben, wenn die Funktionsfähigkeit der Einrichtung gesichert werden soll, was so noch nicht einmal im Gesetz steht. Nach der Begründung des Gesetzes sind die gemeinsamen Einrichtungen sozialpolitisch erwünscht. Rechtfertigt dies die massiven Abgabe- und Umlagelasten, die damit verbunden sind?

Durch die Allgemeinverbindlichkeit üben die (privaten) einzugsberechtigten Einrichtungen massiven (hoheitlichen) Zwang auf alle zahlungspflichtigen Mitglieder aus, die völlig wehrlos sind, soweit es ihnen nicht gelingt den Geltungsbereich des Tarifvertrages zu bestreiten oder einer anderen Tarifgemeinschaft beizutreten. Forderungen werden bis zu Insolvenz durchgesetzt.

Der djt-Referent Prof. Giesen sprach von einer **existenzvernichtenden Beitragserhebungspraxis der Sozialkassen**. Dabei stellt sich die Frage, wie sozial ist es, wenn Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlieren und ihre Arbeitgeber ihre Existenzgrundlage. Am Ende verlieren alle, auch die Kasse, die keine Beiträge mehr erhält. Am schlimmsten ist es für die Arbeitnehmer, die aus ihren sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen gedrängt werden und nur noch als Soloselbständige ohne jegliche soziale Absicherung /Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

### Sinn und Zweck der Sozialkasse

**Offen ist noch die Frage nach dem Warum.** Die Sozialkasse sorgt dafür dass die Arbeitnehmer 30 Tage bezahlten Urlaub erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen müssen alle Bauunternehmen mit aktuell 20,4 % Beitrag vom Bruttolohn der gewerblichen Arbeitnehmer in Vorlage treten neben dem bezahlten Urlaub an die Arbeitnehmer. Von 2009 bis 6/2013 waren zudem Saldierungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Als weitere Disziplinierungsmaßnahme werden massive Zinsen vom Gesamtbeitrag verlangt. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind oft überfordert und geben auf.

Das Problem sind nicht Mindestlohn (aktuell 11,40 Euro) und 30 Tage Urlaub, sondern die Forderungen der Sozialkasse, oft rückwirkend für 4 Jahre, die, was noch einmal hervorgehoben werden muss, von Minderheiten festgelegt werden, um die große schweigende Mehrheit zu knebeln. Prof. Giesen verlangt als Alternative die Verlagerung auf die Sozialversicherungsträger, falls es tatsächlich eine sozialpolitische Notwendigkeit für eine entsprechende Regelung geben sollte. Dies hätte die charmante Folge, dass wenigstens die Zahlungserleichterungen aus § 76 SGB IV zur Anwendung kommen, was dem ganzen System wenigstens die gnadenlose Härte nimmt.

### **Wie kann etwas sozialpolitisch erwünscht sein, was völlig überholt und überflüssig ist?**

**Der Anspruch auf 2,5 Tagen Urlaub pro Monat kann anders geregelt werden. Ein Betriebsrentengesetz gibt es schon. Die Ausbildungsabgabe könnte wie im Gartenbau über das Arbeitsamt eingezogen werden.**



[SOKA-BAU-Tipp.de](https://www.soka-bau-tipp.de)

**Von Rechtsanwältin Ingrid Claas, Wiesbaden**

Das „Demokratieverständnis“ der Tarifparteien lässt sich auch daran erkennen, dass die übliche Abstimmung der djt-Thesen in der Abteilung Arbeitsrecht in Hannover verhindert wurde.

Mehr über die SOKA-BAU erfahren Sie unter [SOKA-BAU-Tipp.de](https://www.soka-bau-tipp.de) . Oder rufen Sie gleich an und vereinbaren Sie einen Beratungstermin, Telefon 0611-376030.